Wien, Donnerstag, den 24. August 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Volkszählung in Oesterreich zu Ende dieses Jahrhundertes. Von Eugen Spork. IV.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein die Billigung der Ablehnung einer Allerhöchsten Auszeichnung ausdrückender Gemeindeausschuß-Beschluß begreift eine durchaus unzulässige Demonstration gegenüber der Ausübung eines unantastbaren verfassungsmäßigen Hoheitsrechtes. Es erscheint daher ein solcher Beschluß als eine Ueberschreitung des Rechtes der freien Meinungsäußerung.

Notiz.

Literatur.

Personalien. — Erledigungen.

Die Volkszählung in Oesterreich zu Ende dieses Jahrhundertes.[1]

Besprochen von Eugen Spork.

IV.

In dem dritten Abschnitte dieser Besprechungen wurde betont, von welchen Vortheilen es wäre, die zur Bevölkerungsaufnahme auszusendenden Volkszählungscommissäre (staatliche Volkszählungsagenten) mit einem klar und kurzgefaßten Nachschlagebuch — „Katechismus der Volkszählung in Oesterreich“ — auszustatten.

Diese „Arbeitsbienen der Volkszählung“ können nicht genug gepflegt und unterstützt werden, wenn der hiedurch zu erzielende Arbeitsertrag — das Zählungsurmateriale — den erhöhten Anforderungen an Gehalt bei dessen Verarbeitung ohne begründete Bedenken über die Qualität desselben entsprechen soll; eine Außerachtlassung dieser Obsorge würde sich gewiß in unangenehmster Weise zur Geltung bringen.

Die Zahl der Varianten der Eintragungen in jede einzelne der Rubriken, aus welchen die Aufnahmsbögen und beziehungsweise Anzeigezettel ohne Hinzurechnung jener, betreffend die häuslichen Nutzthiere, bestehen, in Verbindung mit den, bezüglich jedes einzelnen Falles zu beobachtenden Vorschriften und Verordnungen, gipfeln sich nahezu ins Unendliche.

[1] Die Redaction erhielt vom Statthalterei-Secretär Dr. v. Mayrhofer eine Zuschrift nachstehenden Inhaltes:

Der in der letzten Nummer dieser Zeitschrift erschienene Artikel über die Volkszählung in Oesterreich enthält bei Besprechung des Zählungstages folgende Stelle: „Dr. v. M. verbreitet sich in seinem . . . . (Seite 56—66) auf zehn Druckseiten über diesen fraglichen Punkt und citirt daselbst die Pro und Contra hervorragendster Statistiker, ohne aber, am Schlusse dieser ganzen Abhandlung angelangt, sich bestimmt für die eine oder die andere Ansicht erklärt zu haben.“

Der Inhalt dieses Satzes ist unrichtig, da ich mich in meiner Schrift — auf Grundlage der vorausgeschickten vollkommen orginären Erörterungen über die Gesichtspunkte, welche bei der Wahl des „Zählungstages“ in Betracht kommen müssen — auf den Seiten 63—65 entschieden und deutlich gegen den 31. December als Stichtag für die Volkszählung ausgesprochen habe. Diese Stellungnahme wurde auch in der Mehrzahl der erschienenen Besprechungen hervorgehoben.

Ein wohlgetroffenes Bild dieses in den besagten 28 Rubriken zu ordnenden und sichtenden Chaos der festzuhaltenden Erhebungsdaten bringt Dr. v. Mayrhofers Werk „Die Volkszählung in Oesterreich“ in dem Capitel „Erhebungsmomente“ (Seite 91).

Was da bei internationalen Congressen von statistisch Fachkundigen, von Capacitäten in langen Sitzungen eingehendst berathen wurde, welche Erhebungsmomente da von tiefen Denkern, gewiegten Juristen und erprobten Verwaltungspolitikern empfohlen und als obligatorisch erklärt wurden, — das hat der oft simple, wenn auch von bestem Bestreben beseelte Volkszählungscommissär, — eine meist nur in provisorischer und höchst mäßig dotirter Stellung befindliche Hilfskraft, in wenigen Tagen allein zu bewältigen.

Die österreichische Volkszählungsvorschrift enthält hierüber im § 14, alinea 2 und 3, in knapper Fassung folgende allgemeine Bestimmungen:

„Die Zählung ist in der Art vorzunehmen, daß die anwesende Bevölkerung nach den Hauptgesichtspunkten, als: Geschlecht, Alter, Religion, Stand, Heimat, Beruf oder Beschäftigung, die abwesende Bevölkerung nach Geschlecht und Aufenthalt unterschieden sich darstellt.

Außerdem können noch andere statistisch wichtige Daten, zum Beispiel Zahl der Blinden und Taubstummen, Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse und dergleichen erhoben werden.“

Die im Absatz 2 des § 14 angeordnete Unterscheidung der anwesenden und abwesenden Bevölkerung bezieht sich nur auf die Darstellung in den Uebersichten, in den Drucksorten für die Bevölkerungsaufnahme (Anzeigezettel bezw. Aufnahmsbögen) jedoch sind sämmtliche Rubriken auch hinsichtlich der zu verzeichnenden „Abwesenden“ gleich den „Anwesenden“ zu behandeln, ergo auszufüllen.

In dem vorerwähnten Dr. Mayrhofer'schen Capitel „Erhebungsmomente“ sind dießfalls reichlich die nothwendigen Anhaltspunkte zu finden, wir entnehmen daraus:

„Gegenstand dieser Abhandlung kann es nicht sein, hier die bei der letzten Volkszählung in Anwendung gekommenen Belehrungen zur Ausfüllung der Zählpapiere und ihrer einzelnen Rubriken zu reproduciren, wohl aber erscheint es uns nothwendig, die Erhebungsmomente sowie den Umfang und die Art ihrer Feststellung einer Besprechung zu unterziehen.

Wohnung und Haushalt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die einzelnen Individuen als Zählungsobjecte bei ihrer Verzeichnung in ihrer gegenseitigen Zusammengehörigkeit gruppenweise erfaßt werden.

Diese Zusammengehörigkeit liegt in der gemeinsamen Wohnung, in dem Haushalte und in der Familie.

Der Haushalt bildet nach dem Individuum die nächsthöhere statistische Einheit für die Volkszählung, und hat man sich daher schon oft bemüht, eine Definition zu finden, nach welcher die zu denselben gehörigen Personen fallweise bestimmt werden.

Daß der Haushalt etwas von der Familie Verschiedenes ist, liegt auf der Hand. Zur Familie im engeren Sinne gehören nur

die gemeinschaftlich lebenden, durch die Bande des Blutes, der Ehe oder Schwägerschaft verbundenen Personen, während der Haushalt noch andere an dieser Gemeinschaft theilnehmende Personen, namentlich auch die Dienerschaft umschließt. — — — —

Gewöhnlich wird allerdings die locale Ausbreitung des Haushaltes mit der sich als ein abgeschlossenes Ganzes darstellenden Wohnung („unter demselben Schlüssel") zusammenfallen, nothwendig ist dies aber nicht.

So gehört beispielsweise der Aftermiether wohl zur Wohnung (im weiteren Sinne) des Vermiethers, nicht aber zu dessen Haushalt, anderseits kann sich ein Haushalt über die eigentliche Wohnung einer Familie erstrecken, was z. B. dann der Fall ist, wenn das Dienstpersonal in einer anderen (selbstständig numerirten) Wohnung desselben Hauses untergebracht ist. — — — —

Das Princip, daß die fortlaufende Zahl der zu einer Wohnung gehörigen Personen bei jeder neuen, besonders numerirten Wohnung, und nicht schon unbedingt bei jedem Haushalte innerhalb dieser Wohnung mit der Zahl 1 beginnen muß, hat daher seine mißliche Seite. Dem könnte einigermaßen dadurch abgeholfen werden, daß in den Aufnahmsbögen zwischen den Rubriken „Wohnungsnummer" und „fortlaufende Zahl der zu jeder Wohnung gehörigen Personen" eine eventuell aufzustellende Rubrik für jeden Haushalt in der Weise eingeschaltet würde, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Haushaltungen innerhalb einer sich als ein selbstständiges Ganzes darstellenden, eigens numerirten Wohnung dieselben fortlaufend mit den Buchstaben A, B 2c. bezeichnet werden; dann könnte der Haushalt des Aftermiethers, welch Letzterer als „After-Wohnungsinhaber" zu bezeichnen wäre, neben seinem Namen mit der Zahl 1 beginnen.

Dieser Vorgang hätte selbstverständlich auch auf den schon erwähnten Fall Anwendung zu finden, daß in einer Wohnung, welche eine einzige Nummer trägt, zwei von einander ganz unabhängige Haushaltungen untergebracht sind.

Die Ausfüllung der Aufnahmsbögen würde hiedurch allerdings eine unbedeutende Complicirung erleiden, der Haushaltungs- und Familienverband wäre aber schon im Urmateriale klarer zum Ausdrucke gebracht.

Eine noch weiter gehende und radicalere Abhilfe wäre darin gelegen, wenn man sich entschließen könnte, die Wohnungsnummer in den Aufnahmsbögen wenigstens als erste Rubrik wieder fallen zu lassen und statt derselben die Hauptgliederung nach (mit römischen Ziffern zu bezeichnenden) Haushaltungen einzuführen, beziehungsweise bei Anwendung der Anzeigezettel einen solchen für jeden Haushalt hinauszugeben, wobei das gegenwärtige Princip, daß selbstständig wohnende Einzelpersonen dem Haushalte gleich zu behandeln sind, keine Beeinträchtigung zu erfahren braucht. In diesem Falle könnte der Haushaltungsverband unter allen Umständen noch deutlicher zur Darstellung gelangen. — — — —

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Einführung der Wohnungsnummer in die Aufnahmsbögen eine gewisse Gefahr mit sich bringt, den Verband des Haushaltes zu trennen, indem in Folge derselben zuweilen Mitglieder des Haushaltes aus demselben ausgeschieden werden, während andere selbstständige Haushaltungen, insbesondere jene von Aftermiethern, wenigstens im Urmateriale nicht deutlich zur Geltung kommen. Mit einer eventuellen Regelung dieser Fragen müßte vor der nächsten Volkszählung eine Feststellung der Begriffe der Wohnung, des Wohnungsinhabers und des Haushaltes Hand in Hand gehen.

Bei kasernmäßiger Unterkunft, wie sie in Klöstern, Erziehungsanstalten und Arbeiterhäusern vorkommt, kann von einer eigentlichen Ausfüllung der Rubrik „Verhältniß zum Wohnungsinhaber" keine Rede sein, weil keine der in dieser Weise untergebrachten Personen Wohnungsinhaber ist, und dieselben insgesammt nur zu der Anstalt selbst in einer Beziehung stehen.

Die Erhebung der Wohnungverhältnisse, das ist der Lage, Größe, Beschaffenheit und Verwendung der Wohnungen im Zusammenhange mit der Zahl der Wohnungsinsassen findet nur in größeren Städten, und zwar aus dem Grunde statt, weil die Wechselbeziehungen zwischen Wohnung und Bewohnern so innig und vielfältig sind, daß die wirthschaftliche und hygienische Beschaffenheit der letzteren ohne Berücksichtigung der ersteren nicht vollständig erkannt werden kann."

„Der Geburtsort soll nach den Intentionen unserer Volkszählungsvorschriften möglichst genau bezeichnet werden und ist zu diesem Zwecke ausnahmslos außer der Angabe des Ortes der Geburt auch die Angabe des betreffenden politischen Bezirkes (eventuell Kreises, Comitates oder Verwaltungsbezirkes) sowie des Landes erforderlich. — — — Es kann übrigens vorkommen, daß der Geburtsort durch die Angabe der Ortschaft, des politischen Bezirkes und des Landes der Geburt noch immer nicht zweifellos bestimmt ist, da sich bekanntlich Ortschaftsnamen innerhalb desselben politischen Bezirkes, ja auch innerhalb desselben Gerichtsbezirkes, wiederholen. Aus diesem Grunde wäre es, zumindestens in diesen letzteren Fällen, angezeigt, hier auch den Namen der betreffenden Ortsgemeinde anzugeben, wie dies bei der Verzeichnung des Aufenthaltsortes abwesender Personen vorgeschrieben ist."

Geburtszeit (Lebensalter). Dieses Erhebungsmoment soll, soweit es der Bildungsgrad der Bewohner schaft erlaubt, besonders in großen Städten, durch Angabe des Jahres und des Monates der Geburt bestimmt werden, und soll, wenn die Angabe durch Einstellung der Jahre geschieht, die Zahl der zurück gelegten Jahre und bei Kindern unter einem Jahre die Zahl der zurückgelegten Monate angegeben werden.

„In Bezug auf die Verzeichnung der Heimatsgemeinde galten bei der letzten Volkszählung im Allgemeinen analoge Vorschriften wie für die Angabe des Geburtsortes und mußte daher bei der Auslegung, welche letztere gefunden haben, angenommen werden, daß auch bei solchen Personen, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht angehören, nicht nur der Verwaltungsbezirk und das Land der Heimat, sondern auch die Heimatsgemeinde zu verzeichnen war.

Eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Verzeichnung des heimatlichen Bezirkes und Landes trat nur insoferne ein, als bei Personen, welche in jener Gemeinde heimatsberechtigt waren, zu welcher der Zählort gehörte, die Anführung der ersteren Gebiete entfallen konnte. Die Angaben, respective Eintragungen der Parteien über die Heimatsgemeinde waren ebenso wie jene über das Alter und den Geburtsort von den Zählungscommissären, beziehungsweise Revisoren, nach Möglichkeit durch Einsicht in Documente zu überprüfen, und hatte somit in diesen Fällen gleichzeitig eine förmliche amtswegige Erhebung einzutreten.

Wenn die Heimatsgemeinde nicht bekannt war, so war bei den letzten Volkszählungen als solche die Gemeinde des Aufenthaltes mit dem Beisatze: „nach § 14 der Volkszählungsvorschrift" auszutragen.

Diese Anordnung wurde durch die Ministerialerlässe vom 18. Jänner 1881, Z. 789 und 22. December 1890, Z. 24.759, auch auf jene Fälle ausgedehnt, in welchen nicht nur die Heimatsgemeinde unbekannt, sondern auch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht sichergestellt war.

Erwägenswerth wäre die Frage, ob nicht bei Inländern zur Erleichterung einer späteren Constatirung der Zuständigkeit, und um die Zählungscommissäre zur Einsicht in die Documente zu nöthigen, nach Angabe der Heimatgemeinde auch Zahl und Datum der vorhandenen Heimatscheine eingetragen werden sollten. Ebenso wäre es vielleicht mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, welche die zehnjährigen, den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband bedingenden Fristen mit dem Zeitpunkte der letzten Volkszählung in Zusammenhang bringt, angezeigt, gelegentlich der künftigen Volkszählungen bei Verschiedenheit von Heimats- und Aufenthaltsgemeinden zu erheben, seit wann sich jede eigenberechtigte Person in letzterer freiwillig und ununterbrochen aufhält, da hiedurch, wenn auch nicht ein Beweismittel, so doch ein Anhaltspunkt für die spätere Entscheidung über die Aufnahme in den Heimatsverband gewonnen werden kann."

Im dritten Abschnitte dieser Besprechungen, die Wahl des 31. December als Stichtag der Volkszählung betreffend, wurde der hierüber auseinandergehenden Meinungen maßgebender Kreise erwähnt und u. A. betont, daß auch Dr. v. Mayrhofer sich in seinem oftgenannten Werke für eine oder die andere dieser Ansichten nicht bestimmt erklärte. Mit dieser Bemerkung wollte gesagt sein, daß auch dieser Fachmann wohl nicht für obigen Stichtag eintritt, sich aber auch nicht voll und ganz einer der besagten Ansichten anschließt, sondern seinen praktischen Erfahrungen conform, auch seinen eigenen Ideenweg geht. Spork.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein die Billigung der Ablehnung einer Allerhöchsten Auszeichnung ausdrückender Gemeindeausschuß-Beschluß begreift eine durchaus unzuläſſige Demonſtration gegenüber der Ausübung eines unantaſtbaren verfaſſungsmäßigen Hoheitsrechtes. Es erſcheint daher ein ſolcher Beſchluß als eine Ueberſchreitung des Rechtes der freien Meinungsäußerung.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 4. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beſchwerde der Stadtgemeinde Neutitſchein, durch ihren Bürgermeiſter, Advocaten Dr. Hugo Fux, de praes. 1. April 1899, Z. 125 R. G., wegen Verletzung des durch die Verfaſſung gewährleiſteten politiſchen Rechtes der freien Meinungsäußerung, zu Recht erkannt:

Durch die Entſcheidung des k. k. Miniſteriums des Innern vom 1. März 1899, Z. 1430, mit welcher der Erlaß der k. k. mähriſchen Statthalterei vom 20. Jänner 1899, Z. 418/praes., beziehungsweiſe die Siſtirungs-Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannſchaft in Neutitſchein vom 24. December 1898, Z. 137/praes. beſtätigt wurden, hat eine Verletzung des durch den Art. 13 des Staatsgrundgeſetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleiſteten politiſchen Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht ſtattgefunden.

Gründe: Der Gemeindeausſchuß von Neutitſchein faßte am 19. December 1898 den Beſchluß, dem Abgeordneten Dr. Max Menger aus einem beſtimmten Anlaſſe das volle unveränderte Vertrauen auszuſprechen. Dieſer Beſchluß wurde von der Bezirkshauptmannſchaft Neutitſchein mit dem Beſcheide vom 24. December 1898, Z. 137/praes. auf Grund des § 103 der mähriſchen Gemeinde-Ordnung ſiſtirt.

Die Statthalterei beſtätigte dieſen Beſcheid mit der Entſcheidung vom 20. Jänner 1899, Z. 418/praes., in der Erwägung, daß der fragliche Gemeindeausſchuß-Beſchluß einen demonſtrativen Charakter an ſich trage, in demſelben daher eine Ueberſchreitung des geſetzlich gewährleiſteten Rechtes der freien Meinungsäußerung erblickt werden müſſe. Dem dagegen ergriffenen Recurſe gab das k. k. Miniſterium des Innern laut des Erlaſſes vom 1. März 1899, Z. 1430, nicht ſtatt und zwar aus den Gründen der angefochtenen Entſcheidung.

Nunmehr wird Beſchwerde beim Reichsgerichte geführt. In derſelben wird zunächſt der Beſchluß als ſolcher von dem ihm vorangehenden Antrage getrennt. Laut des Sitzungsprotokolles hat der Antragſteller ſeinem Antrage die folgende Motivirung vorangehen laſſen: Dr. Max Menger, der die Stadt Neutitſchein im Reichsrathe vertritt, hat die ihm zuerkannte Ordensauszeichnung unter dem Ausdrucke des ehrfurchtsvollſten Dankes an den Monarchen abgelehnt. Der Antragſteller, der dieſe Ablehnung als eine That anſah, welche die Unabhängigkeit des Abgeordneten Dr. Menger nachweiſt, fährt dann in der Begründung ſeines Antrages fort, wie folgt: „Ungeachtet deſſen habe es nicht an ſchmählichen Angriffen gegen unſeren Abgeordneten gefehlt, dem ſogar unlautere Motive ſeiner Handlung unterſchoben wurden. Redner erachte es als ſeine Pflicht, den Antrag zu ſtellen, daß die Stadtvertretung dem Abgeordneten Menger aus dem gedachten Anlaſſe das vollſte unveränderte Vertrauen ausſpreche." Die Vertrauensvotirung hatte jedenfalls einen Anlaß, aber keinesfalls den, welche die in Beſchwerde gezogene Entſcheidung annimmt. Der Anlaß für das Vertrauensvotum war nie und nimmermehr die in loyaler und ehrfurchtsvoller Weiſe erfolgte Ordensablehnung des Dr. Menger, ſondern die mit derſelben im Zuſammenhange ſtehenden ſchmählichen und ehrenrührigen Angriffe von radical-nationaler Seite.

Dieſe Angriffe waren die Urſache der inhibirten Beſchlußfaſſung vom 19. December 1898 und dieſer Urſache liegt ein demonſtrativer Charakter nicht zu Grunde. Entbehren aber die Urſachen zu dieſem Beſchluſſe jedes demonſtrativen Charakters, ſo entbehrt auch der Beſchluß jeder wie immer gearteten Demonſtration. Der inhibirte Beſchluß beinhaltet eine Vertrauenskundgebung an den Abgeordneten, der die Stadt im Reichsrathe vertritt. Wenn der Wortlaut des § 103 der mähriſchen G.-O. näher ins Auge gefaßt wird, ſo muß zugegeben werden, daß nur die Beſchlüſſe Gegenſtand einer Siſtirung ſein können. Wenn ſohin eine Gemeindevertretung ihrem Abgeordneten eine Vertrauenskundgebung votirt, ſo gipfelt der Beſchluß in dem zum Ausdrucke gebrachten Vertrauen. Wenn auch die Motive zu einem Beſchluſſe einen derartigen Charakter hätten — was aber, wie bereits ausgeführt, auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft — ſo dürften ſelbſt in einem ſolchen Falle dieſe Motive keinen Gegenſtand einer Judicatur bilden, da das Geſetz ausdrücklich anordnet, daß Beſchlüſſe, die gegen die beſtehenden Geſetze verſtoßen, bezüglich ihrer Vollziehung zu unterſagen ſind. Da ſonach der in Rede ſtehende Beſchluß, eine Vertrauenskundgebung beinhaltend, ausſchließlich eine Meinungsäußerung enthält, welche auszuſprechen die Stadtgemeinde Neutitſchein nur dann nicht berechtigt geweſen wäre, wenn dieſer Beſchluß ſeiner Form oder ſeinem Inhalte nach einer geſetzlichen Beſtimmung zuwiderlaufen würde, was im gegebenen Falle nicht zutrifft, ſo wird das Begehren geſtellt, das Reichsgericht wolle erkennen, daß durch den in Beſchwerde gezogenen Erlaß des k. k. Miniſteriums des Innern vom 1. März 1899, Z. 1430, mit welchem das Decret der k. k. mähr. Statthalterei vom 20. Jänner 1899, Z. 418/praes., beziehungsweiſe der Beſcheid der k. k. Bezirkshauptmannſchaft Neutitſchein vom 24. December 1898, Z. 137/praes., beſtätigt wurden, eine Verletzung des durch Art. 13 des St.-G. Geſetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleiſteten Rechtes der freien Meinungsäußerung ſtattgefunden habe.

Eine Gegenſchrift wurde nicht erſtattet.

Der Vertreter des k. k. Miniſteriums des Innern bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat aber den Standpunkt des Miniſteriums wie folgt entwickelt:

Das Miniſterium beſtreite das Recht der Gemeinden zu Meinungsäußerungen auch außerhalb ihres geſetzlichen Wirkungskreiſes durchaus nicht, die Ausübung dieſes Rechtes müſſe ſich aber innerhalb der geſetzlichen Schranken bewegen und dieſe Schranken ſeien hier überſchritten worden. Der ſiſtirte Beſchluß ſei identiſch mit dem geſtellten Antrage und in letzterem wieder ſei der Antrag mit der Motivirung unlöslich verbunden. Nehme man dieſen Antrag als Ganzes, ſo möge er immerhin durch die aus Anlaß der Ordensablehnung Dr. Menger's gegen dieſen von radicaler Seite gerichteten Angriffe angeregt worden ſein, den Gegenſtand der Kundgebung habe aber die Ordensablehnung ſelbſt gebildet, denn die Vertrauenskundgebung ſei „aus gedachtem Anlaſſe" erfolgt und der Act werde in dem Antrage als eine „ſeltene That" geprieſen. Das Miniſterium wolle den Votanten illoyale Tendenzen nicht unterſchieben, das Miniſterium gebe zu, daß nur eine Demonſtration gegen die Regierung beabſichtigt geweſen ſei; es komme aber auf den Thatbeſtand und die Wirkung in der Oeffentlichkeit an. Es handle ſich um einen Act der Majeſtätsrechte des Kaiſers, welcher nach Art. 4 des St.-G.-Geſetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ohne Gegenzeichnung eines Miniſters geübt werde; das Vorſchlagsrecht der Regierung beſtehe wohl, es könne aber, wie gerade der Fall Menger beweiſe, nicht geſagt werden, daß es bei dieſem Anlaſſe im parteipolitiſchen Intereſſe mißbraucht worden ſei. Wäre bei einem ſolchen Allerhöchſten Gnadenacte eine Kritik überhaupt zuläſſig, ſo könnte auch aus Anlaß der Annahme des Ordens das Mißtrauen ausgeſprochen werden. Der Beſchluß erſcheine alſo ſeinem Weſen nach nicht ſo ſehr als Demonſtration gegen die Regierung, als vielmehr als ein weit ſchwereres Verbrechen, nämlich als die unzuläſſige Kritik eines Allerhöchſten Gnadenactes.

Der Vertreter der Beſchwerde betonte dagegen, daß nach der Motivirung der Ordensablehnung durch Dr. Menger ſelbſt jede Demonſtration gegen den Allerhöchſten Gnadenact ausgeſchloſſen geweſen ſei, daß er, der Vertreter der Beſchwerde, als Bürgermeiſter, beziehungsweiſe Vorſitzender in jener Sitzung, eine ſolche Demonſtration umſo weniger zugelaſſen hätte, als er ſelbſt durch den Orden der Eiſernen Krone ausgezeichnet worden ſei, daß dem Collegium eine illoyale oder demonſtrative Abſicht unmöglich vorgeſchwebt haben könne, da es in derſelben Sitzung ein Gemeinde-Ausſchußmitglied aus Anlaß einer Ordensauszeichnung beglückwünſcht habe, daß ſonach nur die beſonderen Umſtände des Falles bei Dr. Menger die Veranlaſſung gegeben hätten, den Abgeordneten, deſſen Handlungsweiſe im Uebrigen unrichtig ſein könne, aber doch immer einen nicht gewöhnlichen Mannesmuth erfordere, der aber hiefür die gehäſſigſten Angriffe von radicaler Seite erfahren habe, das Vertrauen zu votiren.

Das k. k. Reichsgericht iſt bei ſeiner Entſcheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die k. k. mähr. Statthalterei hat in ihrer Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen, daß in der in Rede stehenden unter anderen Umständen nicht zu beanständenden Vertrauenskundgebung der Gemeinde Neutitschein deshalb eine Ueberschreitung des Rechtes der freien Meinungsäußerung erblickt werden müsse, weil jene Vertrauenskundgebung mit Rücksicht auf den für dieselbe im vorliegenden Falle ausdrücklich hervorgeholten Anlaß einen demonstrativen Charakter an sich trägt; es ist daher zu prüfen, ob jene Vertrauenskundgebung thatsächlich diesen Charakter hat, nämlich die Billigung der Handlungsweise des Dr. Max Menger anläßlich der ihm zu Theil gewordenen Allergnädigsten Auszeichnung.

Diese Frage ist zu bejahen.

Denn in der Begründung seines Antrages hat der Gemeinde-Ausschuß Ferdinand Czejczner die Nichtannahme der Auszeichnung als eine seltene That bezeichnet, welche die Unabhängigkeit des Dr. Menger aufs Neue bewiesen habe.

Hiernach stellt sich die beantragte Vertrauenskundgebung als die Folge jener Ablehnung und als motivirte Billigung derselben dar.

Dieser Charakter kann dem gefaßten Beschlusse durch den Versuch, den Beschluß von der Begründung des Antrages zu trennen, nicht benommen werden, weil der Antrag nach Ausweis des Sitzungsprotokolles ohne Debatte genehmigt wurde, für die Annahme des Antrages also nur dessen Begründung als ausschlaggebend angesehen werden kann.

Die vom Gemeindeausschusse ausgehende Billigung der Ablehnung einer Allerhöchsten Auszeichnung kann aber als nichts Anderes aufgefaßt werden, denn als eine durchaus unzulässige Demonstration gegenüber der Ausübung eines unantastbaren verfassungsmäßigen Hoheitsrechtes, weshalb der sistirte Beschluß mit vollem Rechte als eine Ueberschreitung des Rechtes der freien Meinungsäußerung bezeichnet wurde und die gegen die Untersagung dieser Kundgebung ergriffene Beschwerde sich als unbegründet darstellt.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 4. Juli 1899, Z. 200.)

Notiz.

(Kundgebung der Wünsche und Beschwerden der Beamten in der Presse.) Die Berliner „Deutsche Gemeinde-Zeitung" schreibt: Unter der Ueberschrift „Kundgebung der Wünsche und Beschwerden der Beamten in der Presse" macht in den Bureaux verschiedener Behörden ein Ministerialerlaß die Runde, der folgenden Wortlaut hat: Es hat leider mehrfach die Wahrnehmung gemacht werden müssen, daß Beamte sich so weit vergessen haben, ihre Wünsche oder Beschwerden durch Kundgebungen in der Presse, statt auf dem durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Daß Beamte sich damit eines sehr schweren Dienstvergehens schuldig und des Ansehens und Vertrauens unwürdig machen, welches ihr Beruf erfordert, scheint nicht überall zum genügenden Bewußtsein gekommen zu sein. Im Interesse der Disciplin und der öffentlichen Autorität veranlasse ich Ew. rc., gegen Vorkommnisse solcher Art in der dortigen Verwaltung schleunigst und nachdrücklichst disciplinarisch einzuschreiten, zur Ermittelung der Schuldigen, wenn nöthig, auch die zuständige Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen und die Herren Directoren der betreffenden Aemter mit entsprechender Anweisung zu versehen. Bietet die Form oder der Inhalt des betreffenden Preßinserates dazu Anlaß, so wird außerdem strafrechtlich einzuschreiten sein.

Literatur.

Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik der Landeshauptstadt Brünn. Bericht des Bürgermeisters Dr. August Ritter von Wieser für das Jahr 1897. Brünn 1898. Verlag des Gemeinderathes Brünn. XIII, 229 S.

Der vorliegende Bericht der Brünner Gemeindeverwaltung, welcher der Folge nach der dritte ist, gibt uns zu einigen Wünschen Veranlassung, die allerdings zum Theil über den engen Rahmen einer Anzeige hinausreichen. Entsprechend dem Vorgange anderer Communalverwaltungen hat auch die Brünner in ihrem Berichte eine Theilung des Stoffes durchgeführt und die Publication in einen Verwaltungsbericht und eine Gemeindestatistik gegliedert. Der Verwaltungsbericht ist sehr ausführlich gehalten und sachgemäß angeordnet. Nur möchte es uns zweckmäßiger scheinen, die im jedesmaligen Berichtsjahre erlassenen Normalien nicht in den Text des Verwaltungsberichtes, sondern in eine besondere, vielleicht als Anhang beizugebende Sammlung aufzunehmen, da durch den Abdruck ausführlicher Normalien die fortschreitende Lectüre des Berichtes gestört wird. Auf diese Weise könnte mit der Zeit leicht ein Repertorium der städtischen Normalien geschaffen werden. Natürlich müßte dasselbe, wenn es seinem Zwecke vollständig entsprechen soll, auch durch die früher erlassenen Normen — soweit dieselben noch actuell sind — bereichert und von Zeit zu Zeit durch Nachträge ergänzt werden. Wir vertreten damit dieselbe Forderung, welche bereits im September 1898 auf der Conferenz der Städtevertretung, welche sich mit der Neugestaltung des österreichischen Städtebuches beschäftigte, von einem Stadtdelegirten aufgestellt und, soviel wir wissen, auch von den übrigen Abgesandten sehr günstig aufgenommen worden ist. Sollen freilich auch die übrigen Stadtverwaltungen und die Staatsregierung in die Lage versetzt werden, aus einer derartigen Sammlung den rechten Nutzen zu ziehen, so scheint uns vor Allem eine gewisse Vereinheitlichung der Form und Centralisation der Redaction nothwendig. Der gleichen Fortbildung bedarf auch die Gemeindestatistik. Dieselbe umfaßt eine sehr beträchtliche Anzahl von Gemeindeagenden. Allein man kann nicht sagen, daß die einzelnen Zweige der Statistik gerade auf einem besonders hohen fachmännischen Niveau stehen. Ein Blick in die mitgetheilte Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Armenstatistik lehrt dies zur Genüge. In dieser Richtung wird nur durch die Gründung eines fachmännisch geleiteten communalstatistischen Amtes und durch eifrigen Anschluß an die guten Vorbilder der österreichischen Communalstatistik (Wien, Prag) einerseits und durch eine stärkere staatliche Beeinflussung der städtischen Statistik andererseits, wie eine solche gleichfalls auf der erwähnten Septemberconferenz proponirt worden ist, ein grundlegender Fortschritt erzielt werden können.

Dr. Schm.

Personalien.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath Friedrich Pietrzikowski in Prag zum Sectionsrathe im Ministerium des Innern ernannt und demselben den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Custos der k. k. Hofbibliothek Dr. Alfred Göldlin von Tiefenau zum Vicedirector ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne in Poderſam Maximilian Edlen von Matt anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der Filial-Landescasse in Krakau Adolph Swoboda anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Oberstkämmerer hat bei der k. k. Hofbibliothek den mit dem Titel und Charakter eines Custos bekleideten Scriptor Moriz Cammerloher zum wirklichen Custos und die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Rudolph Brotanek und Dr. Anton Ritter von Premerstein zu Assistenten ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirks-Obercommissär Ludwig Baer zum Bezirkshauptmanne in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur Alois Muck zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur-Adjuncten der k. k. Staatsbahnen Rudolph Schrimpf zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bauadjuncten Franz Müller zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obecommissär Heinrich Tschakert zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Inspector Johann Sollog zum Steuer-Oberinspector bei der Finanz-Direction in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat bei der Landeshauptcasse in Lemberg den prov. Hauptcassier Josef Robakowski zum definitiven Hauptcassier und den Adjuncten Stanislaus Trzcienicki zum prov. Hauptcassier ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptsteueramts-Controlor Johann Ivanišević zum Hauptsteuereinnehmer und den Steuereinnehmer Silvius Zorović zum Hauptsteueramts-Controlor bei der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzlei-Official Karl Fiedler zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzlei-Official Emil Korczyński zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten bei der Finanz-Procuratur in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat dem Post-Hauptcassier Josef Edlen von Ohmeyer eine Ober-Postcontrolorstelle in Wien verliehen.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Johann Charwat und Konrad Seidl zu Hauptcassieren bei der Postdirectionscassa in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspections-Commissär Franz Brentel zum Oberforstcommissär ernannt.

Erledigungen.

1 Cassierstelle in der IX. Rangsclasse beim Staatsgestüte zu Radautz bis 31. August 1899 (Amtsblatt Nr. 185).

4 Ingenieur-Adjunctenstellen in der IX. R.-Cl. bei Staatsbahn-Direction in Villach bis 10. September 1899 (Amtsblatt Nr. 186).

1 Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der Forst- und Domänen-Direction Abth. I in Lemberg bis 10. September 1899 (Amtsblatt Nr. 185).

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 43 und 44 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.